



Brüssel, den 15. Dezember 2023
(OR. en)

16706/23
COR 2

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0396(COD)

ENV 1487
MI 1125
ENT 270
IND 687
CONSOM 484
COMPET 1268
AGRI 820
FOOD 98
CODEC 2481

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 16050/23
Nr. Komm.dok.: 15581/22 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG
– Allgemeine Ausrichtung

An dem Text in der Anlage des Dokuments **16706/23 INIT** werden folgende zusätzliche Berichtigungen vorgenommen:

1. Erwägungsgrund 40 erhält folgende Fassung:

„(40) Verpackungen sollten so gestaltet sein, dass ihr Volumen und ihr Gewicht so gering wie möglich gehalten werden, gleichzeitig jedoch ihre Fähigkeit, ihre Funktion als Verpackung zu erfüllen, erhalten bleibt **und ihre Recyclingfähigkeit ermöglicht wird**. Der Erzeuger der Verpackung sollte die Verpackung anhand der in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten Leistungskriterien bewerten. Im Hinblick auf das Ziel dieser Verordnung, die Erzeugung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu verringern und die Kreislauffähigkeit von Verpackungen im gesamten Binnenmarkt zu verbessern, sollten die bestehenden Kriterien präzisiert und verschärft werden. Die Liste der Leistungskriterien für Verpackungen, die in der bestehenden harmonisierten Norm EN 13428:200 [...] 4¹ aufgeführt sind, sollte daher geändert werden. **Solange jedoch noch keine neue oder aktualisierte harmonisierte Norm verfügbar ist, kann die bestehende Norm EN 13428:200 [...] 4 verwendet werden.** Vermarktung und Verbraucherakzeptanz sind zwar nach wie vor relevant für die Gestaltung von Verpackungen, sie sollten jedoch nicht Teil von Leistungskriterien sein, die ein zusätzliches Verpackungsgewicht und -volumen rechtfertigen. Dies sollte sich jedoch nicht negativ auf die Produktspezifikationen für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sowie Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse **und ihre Verpackungen** auswirken, die im Rahmen der EU-Regelung für geschützte geografische Angaben, **einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Wein und der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen, eingetragen und geschützt sind, als Teil des Ziels der Union, das kulturelle Erbe und das traditionelle Wissen zu schützen, oder die unter Qualitätsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fallen**. Dies sollte sich auch nicht negativ auf die **Gestaltung von Verpackungen auswirken, die nach den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten für Muster und Marken oder internationalen Übereinkünften mit Wirkung in einem Mitgliedstaat geschützt ist. Diese Ausnahme ist nur insoweit gerechtfertigt, als**

¹ Verpackung – Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung – Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung.

neue Vorschriften zur Minimierung von Verpackungen die Form der Verpackung so beeinflussen werden, dass die Marke nicht mehr geeignet ist, einen Unterschied zwischen der Ware dieser Marke und der eines anderen Unternehmens zu bewirken, und die Gestaltung ihre neuen und individuellen Merkmale nicht mehr behalten kann.
Um Missbrauchsrisiken vorzubeugen, sollte die Ausnahme nur für Marken- und Geschmacksmusterrechte gelten, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geschützt wurden. Dagegen können die Recyclingfähigkeit, die Verwendung von recycelten Materialien und die Wiederverwendung ein zusätzliches Verpackungsgewicht oder zusätzliches Verpackungsvolumen rechtfertigen und sollten zu den Leistungskriterien hinzugefügt werden. Verpackungen mit Doppelwänden, falschen Böden und anderen Eigenschaften, die nur dazu bestimmt sind, das wahrgenommene Produktvolumen zu erhöhen, sollten nicht in Verkehr gebracht werden, da sie die Anforderung zur Minimierung von Verpackungen nicht erfüllen. Gleichermaßen sollte für übermäßige Verpackungen gelten, die nicht erforderlich sind, um die Funktionalität der Verpackung sicherzustellen.“

2. Artikel 9 Absatz 2 muss wie folgt lauten:

„(2) Der Erzeuger oder Importeur stellt sicher, dass die Verpackungen, die nicht [...] die in Anhang IV festgelegten Leistungskriterien [...] erfüllen, und Verpackungen mit Eigenschaften, die lediglich darauf abzielen, das wahrgenommene Volumen des Produkts zu vergrößern, beispielsweise durch Doppelwände, falsche Böden und unnötige Schichten, [...] nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Gestaltung der Verpackungen [...] ist durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/71/EG fallende Rechte an Mustern, [...] einschließlich internationaler Übereinkünfte mit Wirkung in einem Mitgliedstaat, geschützt, oder bei der Form der Verpackung handelt es sich um eine in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1001 oder der Richtlinie (EU) 2015/2436 fallende Marke, einschließlich aufgrund internationaler Übereinkünfte mit Wirkung in einem Mitgliedstaat eingetragener Marken, oder das verpackte Erzeugnis oder Getränk gehört zu geografischen Ursprungsbezeichnungen, die nach den Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Wein und der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen, geschützt sind oder unter Qualitätsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fallen.“

Die Ausnahme nach Unterabsatz 1 gilt lediglich für Musterrechte und Marken, die am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung geschützt sind, und nur für den Fall, dass die Anwendung der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen i) sich in einer Weise auf die Gestaltung der Verpackung auswirkt, die die Neuheit oder die Eigenart der Verpackung verändert, oder ii) sich in einer Weise auf die Marke auswirkt, dass die Marke nicht mehr geeignet ist, einen Unterschied zwischen der Ware dieser Marke und der Ware anderer Unternehmen zu bewirken.“

3. Artikel 26 Absatz 15 muss wie folgt lauten:

„(15) [...] **Endvertreiber** sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 bis [...] 4 ausgenommen, wenn sie in einem Kalenderjahr über eine Verkaufsfläche von höchstens 100 m² [...] verfügen **oder wenn die Verkaufsfläche auf einer Insel mit weniger als 2000 Einwohnern gelegen ist.**

Verfügt der Endvertreiber über mehr als eine Verkaufsfläche und befinden sich nur eine oder einige dieser Flächen auf einer solchen Insel, so werden die relevanten Getränke und Produkte, die auf diesen Verkaufsflächen auf dem Markt innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats bereitgestellt werden, im Hinblick auf die Erreichung der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Zielvorgaben nicht berechnet.“

4. Nach Artikel 26 Absatz 15aa wird ein neuer Absatz 15ab eingefügt:

„(15ab) Unter den in Artikel 45 genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten für Endvertreiber, die über Verkaufsflächen verfügen, die auf Inseln mit weniger als 2000 Einwohnern gelegen sind, Ziele in Bezug auf unter die Absätze 2 bis 4 fallende Getränke und Produkte festlegen, soweit diese zusätzlichen Ziele erforderlich sind, damit der betreffende Mitgliedstaat ein oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 38 erreichen kann.“

5. Artikel 44 Absatz 2 muss wie folgt lauten:

„(2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Pfandsysteme für die in Absatz 1 aufgeführten einschlägigen Verpackungsformate eingerichtet werden, und um sicherzustellen, dass an der Verkaufsstelle eine Pfandgebühr erhoben werden muss. Im Falle des Verbrauchs in Gaststätten können die Mitgliedstaaten den Wirtschaftsakteur von der Verpflichtung, eine Pfandgebühr zu erheben, befreien, sofern das Öffnen der Pfandverpackung, der Konsum des Produkts und die Rückgabe der leeren Pfandverpackungen in den Räumlichkeiten der Gaststätte erfolgt.

Die Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 Satz 1 gilt nicht für Transportverpackungen für

- a) Wein, aromatisierte Weinerzeugnisse, **Obstwein** und Spirituosen;
- b) Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Teil XVI der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013.

Die Mitgliedstaaten können Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von weniger als 0,1 Litern von der Teilnahme an Pfand- und Rücknahmesystemen ausnehmen, wenn eine solche Teilnahme technisch nicht möglich ist.“

6. Anhang X Buchstabe da wird gestrichen.